



Richtlinie der Universität für Bodenkultur Wien zur Angabe der institutionellen Zugehörigkeit bei Publikationen

(kurz: Affiliation Policy)

veröffentlicht im Mitteilungsblatt Nr. 27 / Studienjahr 2020/2021 am 30.09.2021

Inhaltsverzeichnis

1	Präambel	2
2	Geltungsbereich	2
3	Prinzipien der korrekten Angabe	3
3.1	Universitätsname	3
3.1.1	Akronyme und Kurzbezeichnungen.....	3
3.1.2	Persistente Identifikatoren für Organisationen	4
3.2	Korrespondenzautor*innenschaft	4
3.3	Angabe der Organisationseinheit(en).....	4
3.3.1	Angabe von Department, Institut	4
3.3.2	Angabe von Core Facilities und wissenschaftlichen Zentren der BOKU	5
3.3.3	Angabe von Serviceeinrichtungen und Stabstellen zur Erfüllung der Aufgaben der Universitätsleitung sowie Organe und Interessensvertretungen der BOKU	5
3.3.4	Mehrfachanstellungen an der BOKU	6
3.3.5	Multiple institutionelle Zugehörigkeiten.....	6
3.3.6	Nennung der Affiliation bei Arbeitgeber*innenwechsel bzw. temporärer Beschäftigung	7
3.3.7	Patente	7
3.3.8	Forschungsprojekte	7
3.3.9	„Acknowledgement of funding“	7
3.3.10	Nennung der Affiliation in sozialen Medien	8
3.4	Empfehlungen für Autor*innen	8
3.4.1	Autor*innenname	8
3.4.2	ORCID	8
3.5	Beratung und Kontakt.....	9
4	Anhang / Anhänge.....	9
5	Historie	10

1 Präambel

Wissenschaftliche Publikationen stellen als quantifizierbare Größe wichtige Indikatoren für das Leistungsspektrum einer Universität dar (z.B. Wissensbilanz, Leistungs- und Zielvereinbarungen). Institutionelle Leistungsvergleiche wie Rankings basieren vielfach auf Publikationsdaten. Dazu gehören insbesondere Erstveröffentlichungen und Zweitveröffentlichungen (z.B. Preprints, Postprints, Verlags-pdfs) in Fachorganen (z.B. Zeitschriften, Bücher und Monografien, Tagungs- und Kongressberichte, Pflichtabgaben), aber auch Forschungsdatenpublikationen und die Publikation von Lehrmaterialien.

Die vorliegende Richtlinie dient der eindeutigen Zuordnung der Angehörigen der Universität für Bodenkultur Wien (kurz „BOKU“), im wissenschaftlichen und nicht wissenschaftlichen Schrifttum. Ziel ist es, die von den Universitätsangehörigen (siehe § 94 Universitätsgesetz 2002; kurz UG) erbrachten publizistischen Leistungen (Publikationen und sonstige Schriftdokumente) zum Vorteil ihrer Autor*innen und ihrer Institution(en) korrekt und vollständig zu erfassen.

Auch zur Sicherung der guten wissenschaftlichen Praxis (<https://boku.ac.at/universitaetsleitung/senat/dokumente-und-rechtliches/richtlinien>) haben Autor*innen die Institution(en), an denen die Forschungsleistung erbracht wurde, vollständig und korrekt anzuführen. Ein Schlüsselindikator für das Leistungsspektrum der BOKU sind die von ihren Wissenschaftler*innen veröffentlichten Publikationen. Sowohl im nationalen als auch im internationalen Wissenschaftsgeschehen werden vor allem Publikationen in Fachorganen (Zeitschriften, Bücher und Monographien, Tagungs- und Kongressberichte) zur Leistungsbewertung der Autor*innen und auch der zugehörigen Institution(en) verwendet. Institutionelle Leistungsvergleiche (zB. U-Multitrack) basieren vielfach auf Publikationsdaten.

Es liegt daher im Interesse der Autor*innen und ihrer Institution(en), dass jede Publikation eindeutig zugeordnet ist, denn nur so werden sie in Literaturrecherchen gefunden und in speziellen Abfragen ausgewiesen. Gleiches gilt für personalisierte und auch institutionalisierte Leistungsbilanzen (insbesondere Wissensbilanz, Leistungs- und Zielvereinbarungen sowie BOKU-interne Evaluierungen), wobei Publikationen nur dann berücksichtigt werden können, wenn sie unter Nennung der BOKU erfolgen.

2 Geltungsbereich

Die vorliegende Richtlinie gilt für das gesamte wissenschaftliche und nicht wissenschaftliche, allgemeine Personal der BOKU¹ sowie für emeritierte Universitätsprofessor*innen und Universitätsprofessor*innen im Ruhestand, pensionierte Universitätsdozent*innen, Master- und Doktoratstudierende. Darüber hinaus gilt sie für Gastforscher*innen, Forschungsstipendiat*innen sowie Mitarbeiter*innen strategischer Beteiligungen der BOKU, sofern diese einer BOKU Arbeitsgruppe angehören. Weiters gilt sie für ehemaliges wissenschaftliches und nicht wissenschaftliches Personal der BOKU, das nach dem Wechsel an eine andere Institution die an der BOKU begonnenen Forschungsarbeiten fertigstellen und publizieren.

Für alle Publikationen und andere Schriftdokumente, die einen unmittelbaren Bezug zur BOKU (Forschung, Lehre, Weiterbildung, Wissenstransfer, gesellschaftliche Verantwortung sowie Verwaltung) haben, gilt die Richtlinie gleichermaßen. Dazu gehören auch Veröffentlichungen im Bereich des Forschungstransfers,

¹ gemäß Z 3.6 der Anlage 9 Universitäts- und Hochschulstatistik- und Bildungsdokumentationsverordnung; kurz UHSBV



Social-Media-Beiträge sowie Print- und audiovisuelle Medien. Weiters wird diese standardisierte Affiliationsbezeichnung für Vorträge, für die Organisation von und Teilnahme an Kongressen und anderen Veranstaltungen sowie für Forschungsanträge, Dienstleistungen und Patente etc. festgelegt. Diese Richtlinie ist verpflichtend, nicht nur für Erst- und Korrespondenzautor*innen, sondern auch für Senior-, Co- und Letztautor*innen anzuwenden.

Diese Richtlinie wurde in der Sitzung des Rektorats vom 07.09.2021 beschlossen und tritt mit 30.09.2021 (Datum der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt Nr. 27 / Studienjahr 2020/2021) in Kraft.

3 Prinzipien der korrekten Angabe

Die BOKU hat eine verbindliche standardisierte Affiliationsbezeichnung in deutscher und englischer Sprache festgelegt. Diese offizielle Bezeichnung ist im gesamten Publikationsprozess zu verwenden und anzugeben sowie überall dort, wo die Forschungsstätte zu benennen ist (z.B. Kongresse, Symposien, Vorträge, Forschungsanträge, etc.). Die englische Variante der Affiliation ist generell der deutschen vorzuziehen, besonders wenn es sich um Publikationen in internationalen Medien handelt.

3.1 Universitätsname

Der offizielle deutsche Name der BOKU lautet:
Universität für Bodenkultur Wien

Der offizielle englische Name der BOKU lautet:
University of Natural Resources and Life Sciences, Vienna

3.1.1 Akronyme und Kurzbezeichnungen

Akronyme (BOKU Wien, Univ BOKU) und Abkürzungen (Univ. Nat. Res. Austria, Univ Agr Vienna etc.) sowie das voranstellen der Kurzbezeichnung vor dem Namen (BOKU – Universität für... etc.) sind bei der Angabe der Affiliation bei Publikationen und Forschungsprojekten grundsätzlich unzulässig.

Die korrekte Kurzbezeichnung lautet BOKU. Die Kurzbezeichnung ist immer in Großbuchstaben zu schreiben. Bei der ersten Nennung im Text muss der Name vollständig ausgeschrieben werden und dahinter in Klammer die Kurzbezeichnung (BOKU) stehen, sowohl bei der Verwendung des deutschen als auch des englischen Namens. Im weiteren Textverlauf darf dann die Kurzbezeichnung BOKU verwendet werden.

Wenn es sich um einen Text über die BOKU handelt wie eben dieser, dann lautet die korrekte Kurzbezeichnung BOKU.

3.1.2 Persistente Identifikatoren für Organisationen

Um Institutionen genau und namensunabhängig zu identifizieren, gibt es ebenfalls eindeutige Identifikatoren für Organisationen. Diese sind bei der Einreichung von Publikationen, Projekten, Patenten etc., sofern es vom Verlag etc. ermöglicht wird, zu verwenden.

Der BOKU sind folgende IDs zugeordnet:

CrossRef (https://www.crossref.org/services/funder-registry/)	Funder ID	501100006380
GRID ID (https://www.grid.ac/)		grid.5173.0
ISNI (https://www.isni.org)		0000000122985320
RINGGOLD ID (https://www.ringgold.com/)		27270
ROR ID (https://ror.org)		057ff4y42
Scopus Affiliation ID (https://www.scopus.com/)		60024895
Wikidata (https://www.wikidata.org)		Q876520

IDs von Teilkörperschaften sind nicht zu verwenden.

3.2 Korrespondenzautor*innenschaft

Bei Angaben zur Korrespondenzautor*innenschaft ist ausschließlich die dienstliche E-Mail-Adresse² der BOKU anzuführen. Bei mehrfachen institutionellen Zugehörigkeiten sind die Regeln analog zu Punkt 4 anzuwenden. Sind die korrespondierenden Autor*innen keine Angehörigen der BOKU mehr, kann eine private oder die neue dienstliche E-Mail-Adresse verwendet werden.

3.3 Angabe der Organisationseinheit(en)

3.3.1 Angabe von Department, Institut

An der BOKU sind als Organisationseinheiten gemäß § 20 Abs 4 UG derzeit 15 Departments eingerichtet³. Alle Departments sind in Institute untergliedert. Die Angabe des Departments und des Instituts ist obligatorisch. Die Nennung von Arbeitsgruppen ist unzulässig. Bei den Angaben der institutionellen Zugehörigkeit ist auf offizielle Namen und Begriffe auf der Website der BOKU zurückzugreifen

² n.n@boku.ac.at

³ Gem. Rektoratsbeschluss vom 01.01.2019 (veröffentlicht im Mitteilungsblatt Nr. 07 / Studienjahr 2019/2020 am 16.01.2020)

(<https://boku.ac.at/departments>). Über die Sprachauswahl auf der BOKU Homepage bekommt man die offiziellen englischen Übersetzungen.

Beispiele für die korrekte Anwendung der Richtlinie am Beispiel eines BOKU Departments:

Beispiel 1: University of Natural Resources and Life Sciences, Vienna
Department of Chemistry, Institute of Biochemistry
Muthgasse 18, 1190 Vienna, Austria

Beispiel 2: Universität für Bodenkultur Wien
Department für Chemie, Institut für Biochemie
Muthgasse 18, 1190 Wien, Österreich

3.3.2 Angabe von Core Facilities und wissenschaftlichen Zentren der BOKU

An der BOKU sind Core Facilities und wissenschaftliche Zentren eingerichtet. Die Angabe der Core Facility oder des Zentrums ist obligatorisch. Bei den Angaben der institutionellen Zugehörigkeit ist auf offizielle Namen und Begriffe auf der Website der BOKU zurückzugreifen (<https://boku.ac.at/wissenschaftliche-zentren-core-facilities>). Über die Sprachauswahl auf der BOKU Homepage bekommt man die offiziellen englischen Übersetzungen.

Beispiele für die korrekte Anwendung der Richtlinie am Beispiel einer BOKU Core Facility:

Beispiel 1: University of Natural Resources and Life Sciences, Vienna
Core Facility Mass Spectrometry
Muthgasse 18, 1190 Vienna, Austria

Beispiel 2: Universität für Bodenkultur Wien
Core Facility Mass Spectrometry
Muthgasse 18, 1190 Wien, Österreich

3.3.3 Angabe von Serviceeinrichtungen und Stabstellen zur Erfüllung der Aufgaben der Universitätsleitung sowie Organe und Interessensvertretungen der BOKU

Die vorliegende Richtlinie gilt auch für Leistungen (z.B. Publikationen), die von den nicht-wissenschaftlichen Mitarbeiter*innen der Serviceeinrichtungen⁴, der Stabstellen, Organen^{5 6} und Interessensvertretungen⁷ der BOKU erbracht werden. Für diese Organisationseinheiten ist die zentrale Adresse der BOKU unter Angabe der Organisationseinheit zu verwenden:

Gregor-Mendel-Strasse 33, 1180 Vienna, Austria
Gregor-Mendel-Straße 33, 1180 Wien, Österreich

⁴ Organisationsplan gültig ab 01.01.2020, veröffentlicht im Mitteilungsblatt Nr. 07 / Studienjahr 2019/2020 am 16.01.2020

⁵ Organisationsplan gültig ab 01.01.2020, veröffentlicht im Mitteilungsblatt Nr. 07 / Studienjahr 2019/2020 am 16.01.2020

⁶ Universitätsleitung, <https://boku.ac.at/universitaetsleitung-boku>

⁷ <https://boku.ac.at/serviceeinrichtungen-interessensvertretungen>



Beispiele für die korrekte Anwendung der Richtlinie am Beispiel einer BOKU Serviceeinrichtung:

Beispiel 1: University of Natural Resources and Life Sciences, Vienna
Research Support, Innovation & Technology Transfer
Gregor-Mendel-Strasse 33, 1180 Vienna, Austria

Beispiel 2: Universität für Bodenkultur Wien
Forschungsservice
Gregor-Mendel-Straße 33, 1180 Wien, Österreich

3.3.4 Mehrfachanstellungen an der BOKU

Mitarbeiter*innen der BOKU können auch an einer oder mehreren Organisationseinheiten der BOKU angestellt sein. Die Angabe der Organisationseinheiten erfolgt je nach Ausmaß der erbrachten Forschungsleistungen. Diese Mehrfachanstellungen sind formal wie in Punkt 4 zu erfassen.

3.3.5 Multiple institutionelle Zugehörigkeiten

Forschende, die neben der BOKU noch weiteren Institutionen angehören, geben diese wie folgt an. Solche multiplen Affiliations können beispielsweise innerhalb der BOKU, aber auch zu einer strategischen Beteiligung der BOKU, zu einer anderen externen Forschungseinrichtung, einem Unternehmen, einem Verein oder einer Stiftung usw. begründet sein. Die BOKU hat an erster Stelle zu stehen oder ist dem entsprechenden Ausmaß der erbrachten Forschungsleistungen jedenfalls als eine der Affiliations zu nennen.

3.3.5.1 Strategische Beteiligungen der BOKU

Beteiligungen der BOKU sind bei Publikationen anzuführen. Bei Publikationen von Angehörigen von Beteiligungen soll die BOKU jedenfalls als zweite Affiliation genannt werden. Sind neben Mitarbeiter*innen der Beteiligungen zusätzlich Angehörige der BOKU, beispielsweise als Key Researcher, in Publikationen aktiv involviert, so ist in jedem Fall deren Nennung als Koautor*innen sicherzustellen, um so die Verknüpfung der Publikation mit der BOKU zu garantieren. Wenn kein Key Researcher der BOKU aktiv in die Publikation involviert war und somit keine Koautor*innenschaft seitens der BOKU möglich ist, dann soll die BOKU im Rahmen des Acknowledgements (siehe Punkt 3.3.9) als Förderorganisation genannt werden, sofern das der Publikation zugrundeliegende Projekt mit einem Partnerbeitrag der BOKU (idR In-Kind-Leistungen 5% der förderbaren Kosten) gefördert wurde.

Beispiele für die korrekte Anwendung der Richtlinie am Beispiel einer strategischen Beteiligung der BOKU:

Beispiel 1: Martina Musterfrau^{a,b},
^aUniversity of Natural Resources and Life Sciences, Vienna, Department of Agrobiotechnology, IFA-Tulln, Institute of Environmental Biotechnology, Konrad-Lorenz-Strasse 20, 3430 Tulln an der Donau, Austria
^bacib GmbH, Petersgasse 14, 8010 Graz

Beispiel 2: Max Mustermann^{a,b},
^aUniversität für Bodenkultur Wien, Department für Agrarbiotechnologie, IFA-Tulln, Institut für Umweltbiotechnologie, Konrad-Lorenz-Straße 20, 3430 Tulln an der Donau, Österreich
^bacib GmbH, Petersgasse 14, 8010 Graz

3.3.6 Nennung der Affiliation bei Arbeitgeber*innenwechsel bzw. temporärer Beschäftigung

Im Falle eines Arbeitgeber*innenwechsels während des Forschungs- und Publikationsprozesses ist die BOKU entsprechend dem Ausmaß der erbrachten Forschungsleistungen als eine der Zugehörigkeiten zu nennen.

3.3.7 Patente

Bei Patentanmeldungen und erteilten Patenten werden die Erfinder*innen (inventors) mit ihren eigenen Namen angegeben. Die Inhaber von Patentanmeldungen bzw. Patenten (applicants, owners, assignees) sind in den meisten Fällen juristische Personen (z.B. Universitäten oder Unternehmen) und sind zwingend anzuführen.

Werden Dienstleistungen an der BOKU zum Patent angemeldet, erfolgt dies über den Technologietransfer im Forschungsservice (<https://boku.ac.at/fos/technologietransfer>). Bei Angabe der Affiliation ist die Universität für Bodenkultur Wien bzw. University of Natural Resources and Life Sciences, Vienna als Inhaberin mit der Adresse Gregor-Mendel-Straße 33, 1180 Wien anzugeben, sofern die BOKU zum Zeitpunkt der Dienstleistung Dienstgeberin war.

Im Fall von Kooperationen (z.B. mit Unternehmen oder anderen Forschungsinstitutionen) ist bereits im Vorfeld darauf zu achten, dass die BOKU bei Gemeinschaftserfindungen zumindest formell als Mitinhaberin geführt wird. Als Adresse der Mitinhaberin ist ebenfalls die zentrale Adresse der BOKU anzugeben:

Gregor-Mendel-Strasse 33, 1180 Vienna, Austria
Gregor-Mendel-Straße 33, 1180 Wien, Österreich

3.3.8 Forschungsprojekte

Bei Forschungsprojekten sind wiederum eine englische und eine deutsche Variante der Affiliation möglich. Bevorzugt ist jene Variante zu verwenden, die der Antragsprache entspricht. Wird der Antrag in einer anderen Sprache als Deutsch oder Englisch gestellt, ist die englische Variante zu bevorzugen.

Anzuführen sind Name und Adresse der Universität (Gregor-Mendel-Straße 33, 1180 Wien) sowie Name und Adresse des antragstellenden bzw. durchführenden Departments und Instituts.

Etwas weitere beteiligte Departments / Institute sind, wo möglich, ebenfalls mit Namen anzugeben, unter klarer Kennzeichnung des die BOKU-Beteiligung koordinierenden Departments / Instituts („Hauptansprechperson“).

3.3.9 „Acknowledgement of funding“

3.3.9.1 Im Falle externer Finanzierung

Bei Vorliegen einer externen Finanzierung ist prinzipiell in allen Forschungsleistungen eine Stellungnahme über die Geldgeber*innen abzugeben, wobei – unter Berücksichtigung etwaiger Vorgaben der Geldgeber*innen – die Formulierung folgendermaßen lauten sollte:

*“This work was supported by (full name donor) [e.g. grant no. XXX] / Diese Arbeit wurde unterstützt durch (vollständiger Name des*der Geldgeberin*Geldgebers) [z.B. Förderungsnr. XXX]“*

3.3.9.2 Ohne externe Finanzierung

Liegt keine externe Finanzierung vor, wird folgende Formulierung empfohlen:

“This research received no external funding. / Diese Forschungstätigkeit erhielt keine externe Finanzierung.“

3.3.9.3 Strategische Beteiligung der BOKU im Rahmen des COMET-Programmes

Wenn kein Key Researcher der BOKU aktiv in die Publikation involviert war und somit keine Koautor*innenschaft seitens der BOKU möglich ist, dann soll die BOKU im Rahmen des Acknowledgements als Förderorganisation genannt werden, sofern das der Publikation zugrundeliegende Projekt mit einem Partnerbeitrag der BOKU (idR In-Kind-Leistungen 5% der förderbaren Kosten) gefördert wurde. Dazu wird folgende Formulierung empfohlen:

„This research was supported by University of Natural Resources and Life Sciences, Vienna. / Diese Forschungstätigkeit wurde von der Universität für Bodenkultur Wien finanziert.“

3.3.10 Nennung der Affiliation in sozialen Medien

Bei Beiträgen in sozialen Medien wird im Zusammenhang mit Themen, die die Forschung, Lehre oder Transfer an der Universität für Bodenkultur Wien betreffen, die entsprechende Referenz benutzt:

@BOKUvienna und #boku auf Twitter

@boku.vienna und #boku #bokuwien #bokuvienna auf Instagram

@bokuvienna auf Facebook

@Universität für Bodenkultur Wien und #boku auf LinkedIn

3.4 Empfehlungen für Autor*innen

3.4.1 Autor*innenname

Es wird empfohlen sich möglichst frühzeitig auf eine einheitliche Schreibweise und eine einheitliche Version des Namens festzulegen und diesen durchgehend in sämtlichen Publikationen zu verwenden. Besonders sei dabei zu achten, wenn Namen mit Präfixen, Doppelnamen, Namen mit Umlauten, Akzentbuchstaben oder diakritischen Zeichen geführt werden.

Bei der deutschen Bezeichnung sind Umlaute zu belassen. Bei der englischen Version sind diese nur als a, o, u zu schreiben, ein ß ist mit ss zu schreiben. Bei Datenbankabfragen wird statt Umlauten eine sogenannte Wildcard (*/?/\$) eingesetzt, um als Platzhalter ein Zeichen (ä,ö,ü,á,ñ,ô) zu ersetzen. Das garantiert eine leichtere Auffindbarkeit und damit Zuordnung der betreffenden Forschungsleistung zu den Autor*innen.

3.4.2 ORCID

Die BOKU ist seit 2018 institutionelles Mitglied bei ORCID (Open Researcher and Contributor ID). Die Universitätsleitung empfiehlt allen ihren Wissenschaftler*innen sich bei ORCID zu registrieren und den eigenen Namen mit dieser Personen-ID zu verknüpfen.

Durch die Angabe der ORCID im Wissenschaftsalltag bei Publikationen, kann diese auch bei einer fehlerhaften Namensangabe den Autor*innen eindeutig zugeordnet werden. Die BOKU unterstützt die zusätzliche Verwendung von anderen eindeutigen Personen Identifikatoren (z.B. Researcher ID, Scopus Author ID). Weitere Informationen zu ORCID unter <http://short.boku.ac.at/orcid>.



3.5 Beratung und Kontakt

Beratung und Unterstützung bei Fragen zur Affiliation Policy unter affiliation@boku.ac.at.

4 Anhang / Anhänge

Dieser Richtlinie liegen folgende Anhänge bei:

Anhang 1: Beispiele für die korrekte Anwendung der Affiliation Policy



5 Historie

Version	Änderung	von	beschlossen am	veröffentlicht
1.0	erstmalige Erstellung	Forschungsservice / Forschungsinformationssystem / Hiki AL, Mayr H]	07.09.2021 per Rektorats- beschluss	am 30.09.2021 im Mitteilungsblatt Nr. 27 / Studienjahr 2020/2021